

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 7 28. Mai 1980

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni 1980
 - 2) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO vom 25. April 1980
 - 3) Dienstrechtliche Kommission der Evang. Landeskirche und Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. Juli 1973
 - 4) Parochialänderungen und Umbenennungen von Kirchengemeinden und Pfarstellen
 - 5) Dienstnachrichten

Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni 1980

Erlaß des Oberkirchenrats vom 30. April 1980
AZ 52.14-6 Nr. 36

Nach dem Kollektenplan 1980 wird der Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni, begangen. Mit dem Opfertag ist für das Land Baden-Württemberg eine genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden kann. Die Haus-sammlung darf vom 9. bis 15. Juni, die Straßensammlung vom 13. bis 15. Juni stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials sowie um sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der Opfersammlung.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern den herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen. Zum Tag der Diakonie 1979 wurden über 1,8 Millionen DM geopfert und eingesammelt.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25% des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Der Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie im Kirchenbezirk, an das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg, Reinsburgstraße 46, 7000 Stuttgart 1, zu überweisen (Konten: Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2133 250, BLZ 600 50101; Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704, BLZ 600 10070). In entsprechender Weise bitten wir die Diakonische Jahresgabe abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der Diakonischen Jahresgabe (über die Bezirksopfersammelstellen) ist möglich und erwünscht.

von Keler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO

vom 25. April 1980
AZ 25.00 Nr. 158

– Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Abl. Bd. 44, S. 229 in der Fassung der Änderung vom 28. Februar 1978, Abl. Bd. 48, S. 102). –

Mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode und unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landessynode wird aufgrund des Kirchlichen Gesetzes vom 15. Februar 1955, Abl. Bd. 36, S. 227, folgendes verordnet:

§ 1

Anlage 1 zur KAO (Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

- (1) Einzelvergütungsgruppenplan 01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale.
Ziff. 8.a) erhält folgende Fassung:
„8.a) Mitarbeiter wie zu 7.b) nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.“
Ziff. 12 erhält folgende Fassung:
„Mitarbeiter wie zu 11.b) nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III.“
- (2) Einzelvergütungsgruppenplan 02. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten erhält folgende Fassung:

» **Vergütungsgruppe II a**

- 1.a) Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und mit entsprechender Tätigkeit.
- b) Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- c) Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Ziff. 1.a) und 1.b) heraushebt.
- d) Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus Ziff. 1.a) und 1.b) heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.

Vergütungsgruppe II b

- 2.a) Mitarbeiter wie zu Ziff. 1.a) und 1.b) nach einer Bewährungszeit in Vergütungsgruppe II a. Die Bewährungszeit beträgt 11 Jahre, wenn der Mitarbeiter eine zweite Staatsprüfung oder die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im übrigen 15 Jahre.
- b) Mitarbeiter wie zu Ziff. 1.a) und 1.b), deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a heraushebt.
- c) Mitarbeiter wie zu Ziff. 1.a) und 1.b), deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
- d) Mitarbeiter wie zu Ziff. 1.c) und 1.d) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a.

Vergütungsgruppe I a

3. Mitarbeiter wie zu Ziff. 2.b), deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe II b heraushebt.

Vergütungsgruppe I

4. Mitarbeiter wie zu Ziff. 3., deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe I a.»

(3) Einzelvergütungsgruppenplan 10. Kirchenmusiker.

Die Anmerkung zum Vergütungsgruppenplan für die Kirchenmusiker bzgl. der Einstufung der Bezirkskantorenstellen der Landeskirche wird wie folgt geändert:

In Gruppe 3 wird Tübingen/Land neu aufgenommen;
 in Gruppe 1 wird Tübingen geändert in Tübingen/Stadt;
 in Gruppe 2 wird Tuttlingen/Süd (Sitz: Tuttlingen) und
 Tuttlingen/Nörd (Sitz: Trossingen) zusammen-
 gefaßt zu einer Stelle mit der Bezeichnung Tuttlingen.

In Gruppe 3 wird Ditzingen neu aufgenommen.

- (4) Einzelvergütungsgruppenplan 11. Katecheten wurde überarbeitet und erhält folgende Fassung:

„11. Katecheten

Vergütungsgruppe VII

1. Katecheten ohne abgeschlossene Fachausbildung, jedoch mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

Vergütungsgruppe VI b

2. Katecheten wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe Vc

- 3.a) Katecheten mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung¹⁾, soweit nach der für sie geltenden Ausbildungsordnung kein einjähriges Anerkennungspraktikum vorgeschrieben ist.
b) Mitarbeiter mit abgeschlossener berufs- und familienbegleitender Katechetenausbildung²⁾.

Vergütungsgruppe Vb

- 4.a) Katecheten wie zu 3.a) und b) nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.
b) Katecheten mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung¹⁾ nach Ableistung des einjährigen Anerkennungspraktikums, soweit ein solches nach der für sie geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist.

Vergütungsgruppe IVb

- 5.a) Katecheten wie zu 4.a) und b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
b) Katecheten wie zu 4.a) und b) mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung³⁾ für den Unterricht in Religionslehre und entsprechender Tätigkeit, soweit sie nicht schon vor Abschluß dieser Ausbildung in Vergütungsgruppe IV b eingruppiert waren.

Vergütungsgruppe IVa

- 6.a) Katecheten wie zu 5.a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

1) Kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend der Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974, AZ 20.00 Nr. 11 (Abl. Bd. 46, S. 111).

2) Berufs- und familienbegleitende Katechetenausbildung (BfK-Ausbildung) bei der Karlshöhe in Ludwigsburg (Karlshöher Seminar).

3) Z. B. Fernstudienkurs beim Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Landeskirche. (Früher im Oberseminar).

- b) Katecheten wie zu 5.b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b; die dreijährige Bewährungszeit beginnt erst nach Abschluß der zusätzlichen Ausbildung³⁾.

Vergütungsgruppe III

- 7.a) Katecheten wie zu 6.b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.
- b) Katecheten wie zu 6.a) nach Abschluß der zusätzlichen Ausbildung³⁾ und in entsprechender Tätigkeit nach fünfjähriger weiterer Bewährung in Vergütungsgruppe IV a."
- (5) Einzelvergütungsgruppenplan 21. Jugendreferenten/Jugendsekretärinnen erhält die Ordnungsziffer 14.
Die Überschrift dieses Einzelvergütungsgruppenplans lautet somit:
„14. Jugendreferenten/Jugendsekretärinnen“
- (6) Einzelvergütungsgruppenplan 23. Kindergärtnerinnen erhält die Ordnungsziffer 21.
Die Überschrift dieses Einzelvergütungsgruppenplans lautet somit:
„21. Erzieher(-innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen“
- (7) Einzelvergütungsgruppenplan 23. Gemeindegewerkschaften, Mitarbeiter (-innen) im Gemeindedienst erhält folgende Fassung:
„23. Krankenschwestern, Krankenpfleger und andere Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege

Vergütungsgruppe IX a

1. Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in).

Vergütungsgruppe VIII

- 2.a) Mitarbeiter wie zu 1. nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
- b) Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer mit staatlicher Erlaubnis.

Vergütungsgruppe VII

3. Mitarbeiter wie zu 2.b) nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VI b

- 4.a) Mitarbeiter wie zu 3. nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
- b) Krankenschwestern, Krankenpfleger in der Gemeindekrankenpflege mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester bzw. Krankenpfleger.

Vergütungsgruppe Vc

5. Mitarbeiter wie zu 4.b)
 - a) nach einjähriger Tätigkeit in der Gemeindekrankenpflege oder in der stationären Krankenpflege,
 - b) mit einer Zusatzausbildung für die Gemeindekrankenpflege.

Vergütungsgruppe Vb

6. Mitarbeiter wie zu 5.a) und b) nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc.
7. Mitarbeiter wie zu 5.a) mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege als Leiter(in) einer zentralen Gemeindepflegestation oder als Leiter(in) oder Einsatzleiter(in) einer Diakonie/Sozialstation mit mindestens zwei ständig unterstellten Pflegepersonen.
8. Mitarbeiter wie zu 5.b) als Leiter(in) in einer zentralen Gemeindepflegestation oder als Leiter(in) oder Einsatzleiter(in) einer Diakonie/Sozialstation mit mindestens zwei ständig unterstellten Pflegepersonen.
9. Mitarbeiter wie zu 5.a) und b) mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Arbeitsbereich.

Vergütungsgruppe IV b

10. Mitarbeiter wie zu 5.a) mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege als Leiter(in) einer zentralen Gemeindepflegestation oder einer Diakonie/Sozialstation mit mindestens fünf ständig unterstellten Pflegepersonen.
11. Mitarbeiter wie zu 5.b) als Leiter(in) einer zentralen Gemeindepflegestation oder einer Diakonie/Sozialstation mit mindestens fünf ständig unterstellten Pflegepersonen."

- (8) Folgender neuer Einzelvergütungsgruppenplan wird eingefügt:
 „27. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte als Helfer ohne abgeschlossene Berufsausbildung⁵⁾.

Vergütungsgruppe VIII

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b⁵⁾.
3. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung⁵⁾.
4. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger fachspezifischer Tätigkeit⁵⁾.

Vergütungsgruppe VII

5. Mitarbeiter wie zu 3. und 4. nach mindestens zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII⁵⁾.
6. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und pädagogischer Zusatzausbildung^{1) 5)}.
7. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener fachspezifischer Berufsausbildung⁵⁾.
8. Mitarbeiter wie zu 4. mit pädagogischer Zusatzausbildung^{1) 5)}.

Vergütungsgruppe VIb

9. Mitarbeiter wie zu 6., 7. und 8. nach mindestens vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII⁵⁾.
10. Mitarbeiter wie zu 7. mit pädagogischer Zusatzausbildung^{1) 5)}.
11. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister oder mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder als Erzieher am Arbeitsplatz bzw. mit gleichwertiger Fachausbildung⁵⁾.

Vergütungsgruppe Vc

12. Mitarbeiter wie zu 10. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb⁵⁾.
13. Mitarbeiter wie zu 11. nach mindestens einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb⁵⁾.
14. Mitarbeiter wie zu 11., denen mindestens zwei Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{3) 5)}.
15. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister und pädagogischer Zusatzausbildung^{2) 5)}.
16. Mitarbeiter wie zu 11. mit besonderen Aufgaben (z. B. als Leiter des Eingangs-, Trainings- oder Arbeitsbereichs) oder mit gruppenübergreifenden Aufgaben⁵⁾.
17. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 11. in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 60 Plätzen^{4) 5)}.

Vergütungsgruppe Vb

18. Mitarbeiter wie zu 14. und 15. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc⁵⁾.
19. Mitarbeiter wie zu 16. und 17. nach mindestens zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc⁵⁾.
20. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 15. in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 60 Plätzen^{4) 5)}.

21. Mitarbeiter wie zu 15. als Abteilungsleiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{4) 5)}.
22. Mitarbeiter wie zu 15. oder 16. als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter des Werkstattleiters in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{4) 5)}.

Vergütungsgruppe IV b

23. Mitarbeiter wie zu 20., 21. und 22. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b⁵⁾.
24. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger technischer, betriebswirtschaftlicher oder anderer für ihre Tätigkeit förderlicher Ausbildung in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen^{4) 5)}.

Vergütungsgruppe IV a

25. Mitarbeiter wie zu 24. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b⁵⁾.
26. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 24. in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{4) 5)}.

Vergütungsgruppe III

27. Mitarbeiter wie zu 26. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a⁵⁾.
28. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 24. in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 240 Plätzen^{4) 5)}.

Vergütungsgruppe II a

29. Mitarbeiter wie zu 28. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III^{4) 5)}.

1) Z. B.: Gruppenleiterlehrgang (mindestens 320 Unterrichtsstunden), Heilerziehungshelfer.

2) Z. B.: Werkstattleiterlehrgang (mindestens 320 Unterrichtsstunden), heilpädagogische Zusatzausbildung Heilerziehungspfleger.

3) Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

4) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzuzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

5) Mitarbeiter in einem Heim, in dem überwiegend Behinderte zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit im handwerklichen Erziehungsdienst eine Zulage in Höhe von 60.- DM monatlich. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 62 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 BAT gilt entsprechend. Mitarbeiter in einer Werkstatt für Behinderte, die einen eigenen Funktionsbereich bildet, erhalten keine Zulage in Höhe von 60.- DM.

- (9) Einzelvergütungsgruppenplan 51. Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester:
 Ziff. 2 h wird ersatzlos gestrichen
 Ziff. 3 g wird ersatzlos gestrichen
 (jeweils im Einzelvergütungsgruppenplan 23. bzw. 54. enthalten).
- (10) Folgender neuer Einzelvergütungsgruppenplan wird eingefügt:
 „54. Krankenschwestern, Krankenpfleger und andere Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege

Vergütungsgruppe Kr 1

1. Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in).

Vergütungsgruppe Kr 2

- 2.a) Mitarbeiter wie zu 1. nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
- b) Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer mit staatlicher Erlaubnis.

Vergütungsgruppe Kr 3

3. Mitarbeiter wie zu 2.b) nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Kr 4

- 4.a) Mitarbeiter wie zu 3. nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3.
- b) Krankenschwestern, Krankenpfleger in der Gemeindekrankenpflege mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester bzw. Krankenpfleger.

Vergütungsgruppe Kr 5

5. Mitarbeiter wie zu 4.b)
 - a) nach einjähriger Tätigkeit in der Gemeindekrankenpflege oder in der stationären Krankenpflege,
 - b) mit einer Zusatzausbildung für die Gemeindekrankenpflege.

Vergütungsgruppe Kr 6

6. Mitarbeiter wie zu 5.a) und b) nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5.
7. Mitarbeiter wie zu 5.a) mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege als Leiter(in) einer zentralen Gemeindepflegestation oder als Leiter(in) oder Einsatzleiter(in) einer Diakonie/Sozialstation mit mindestens zwei ständig unterstellten Pflegepersonen.

8. Mitarbeiter wie zu 5.b) als Leiter(in) in einer zentralen Gemeindepflegestation oder als Leiter(in) oder Einsatzleiter(in) einer Diakonie/Sozialstation mit mindestens zwei ständig unterstellten Pflegepersonen.
9. Mitarbeiter wie zu 5.a) und b) mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Arbeitsbereich.

Vergütungsgruppe Kr 7

10. Mitarbeiter wie zu 5.a) mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege als Leiter(in) einer zentralen Gemeindepflegestation oder einer Diakonie/Sozialstation mit mindestens fünf ständig unterstellten Pflegepersonen.
 11. Mitarbeiter wie zu 5.b) als Leiter(in) einer zentralen Gemeindepflegestation oder einer Diakonie/Sozialstation mit mindestens fünf ständig unterstellten Pflegepersonen.”
- (11) Einzelvergütungsgruppenplan 60. Mitarbeiter im Verwaltungsdienst Ziff. 13 erhält folgende Fassung:
„13. Mitarbeiter wie zu 11.c) nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III.”
- (12) Einzelvergütungsgruppenplan 62. Bücherei- und Archivdienst: Ziff. 4.b) erhält folgende Fassung:
„4.b) Diplombibliothekare oder Archivare mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit überörtlichen Aufgaben¹⁾.”
- (13) Einzelvergütungsgruppenplan 30.b Kirchenpfleger erhält die Ordnungsziffer 63.
Die Überschrift dieses Einzelvergütungsgruppenplans lautet somit:
„63. Kirchenpfleger”
Einzelvergütungsgruppenplan 63. Kirchenpfleger wird wie folgt geändert:
Ziff. 1b erhält folgende Fassung:
„Aufrückungsgruppe nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b und Beherrschung der für die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen geltenden Bestimmungen.”

¹⁾ Überörtliche Aufgaben sind z. B. die Beratung von ehrenamtlich oder nebenamtlich verwalteten Büchereien (Diplombibliothekare in den landeskirchlichen Mittelstellen für Gemeindebüchereien), Zentralstellen zur Erfassung und Steuerung einzelner Bibliotheken und Archive (Generalkataloge, Beschaffungsstellen), Mitarbeit in zentralen Ausbildungsseminaren und Fortbildungsveranstaltungen des Archiv- und Bibliothekswesens. (Dazu gehören nicht die Bibliotheken und Archive der Landeskirchen oder anderer Zentralen, die zwar überörtlichen Zwecken dienen, aber unmittelbar keine überörtlichen Aufgaben haben.)

Ziff. 2 b erhält folgende Fassung:

„Aufrückungsgruppe nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc und Beherrschung der für die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen geltenden Bestimmungen.“

- (14) Einzelvergütungsgruppenplan 30. Hauswirtschaft erhält folgende Bezeichnung:

„30. Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst“

- (15) Nach den Vorbemerkungen zum Gruppenplan (Tätigkeitsmerkmale) für die im kirchlichen und diakonischen Dienst tätigen Mitarbeiter wird folgende Übersicht eingefügt:

„Übersicht über die Einzelvergütungsgruppenpläne

01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale
02. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschul-
ausbildung und entsprechender Tätigkeit
10. Kirchenmusiker
11. Katecheten
- 12./13. Gemeinédiakone, Bezirksdiakone, Gemeindegelber(-innen)
14. Jugendreferenten/Jugendsekretärinnen
15. Sozialsekretäre
16. Mesner, Hausverwalter und Hausmeister
20. Mitarbeiter im Erziehungsdienst, Heimleiter, Erzieher, erzieherisch tätige Mitarbeiter
21. Erzieher(-innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
- 22.a) Kindergartenhelferinnen
- 22.b) Kinderpflegerinnen
23. Krankenschwestern, Krankenpfleger und andere Mitarbeit in der Gemeindegelberkrankenflege
24. Jugendleiterinnen
25. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, fürsorgerisch tätige Mitarbeiter, Bezirksfürsorger
26. Mitarbeiter(-innen) im Gemeindegelberdienst
30. Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst
31. Technische Angestellte
32. Kraftfahrer
33. Mitarbeiter in handwerklicher Tätigkeit
34. Mitarbeiter in gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit
40. Ärzte, Apotheker
- 41.a) Krankengymnasten
- 41.b) Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister

- 42.a) Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen
- 42.b) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen
43. Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen
44. Beschäftigungstherapeuten
45. Diätassistentinnen
46. Audiometristen, Logopäden und Orthoptistinnen
49. Sonstige medizinisch technische und handwerkliche Mitarbeiter
50. Pflegehelfer(-innen), Krankenpfleger(-innen), Wochenpflegerinnen
51. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern
52. Hebammen
53. Altenpfleger/Altenpflegehelfer
54. Krankenschwestern, Krankenpfleger und andere Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege
60. Mitarbeiter im Verwaltungsdienst
61. Schreibkräfte, Sekretärinnen
62. Bücherei- und Archivdienst
63. Kirchenpfleger."

§ 2

§ 23 KAO erhält folgende Fassung:

„23 Jubiläumszuwendungen

- (1) Die hauptberuflichen Mitarbeiter erhalten nach einer Gesamtdienstzeit (§ 12) von 25 Jahren, 40 Jahren oder 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung. Diese beträgt nach einer Gesamtdienstzeit von
 - a) 25 Jahren 600,- DM
 - b) 40 Jahren 800,- DM
 - c) 50 Jahren 1.000,- DM.
- (2) Die nebenberuflichen Mitarbeiter erhalten nach einer Dienstzeit (§ 11 Abs. 3) von 25 Jahren, 40 Jahren oder 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung. Diese beträgt nach einer Dienstzeit von
 - a) 25 Jahren 300,- DM
 - b) 40 Jahren 400,- DM
 - c) 50 Jahren 500,- DM.
- (3) Zur Gesamtdienstzeit und zur Dienstzeit im Sinne der Absätze 1 und 2

zählen unter Beachtung von § 12 und § 11 Abs. 3 auch Zeiten im kirchlichen Dienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres."

§ 3

§ 31 Abs. 5 KAO erhält folgende Fassung:

„(5) Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen erhalten anerkannte Opfer des Nationalsozialismus, die sich während der nationalsozialistischen Herrschaft nachweisbar mindestens zwölf Monate in politischer Haft befunden haben, sowie Schwerbehinderte (nicht nur vorübergehende Minderung in der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H.). Mitarbeitern, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 30 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert sind, ist ein Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen zu gewähren.“

§ 4

Die letzten beiden Zeilen von § 46 Abs. 2 KAO erhalten folgende Fassung:

„mit mehr als 4 000 bis 5 000 Seelen von 108 bis 180
über 5 000 Seelen von 130 bis 190
Rechnungseinheiten.“

§ 5

1. Die §§ 1, 3 und 4 treten mit der Veröffentlichung der Änderung in Kraft.
2. § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

I.V.

Dr. Dummler

Dienstrechtliche Kommission der Evang. Landeskirche und Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. Juli 1973

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Mai 1980
AZ 23.02-3 Nr. 132

1. Dienstrechtliche Kommission III

Mitglieder der Dienstrechtlichen Kommission III und deren Stellvertreter (§§ 41 bis 46 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 6. Juli 1973 – Amtsblatt Bd. 45 S. 399 ff. –) sind nach dem Stand vom 10. November 1978 mit Änderungen per 1. Mai 1980:

A. Landeskirchliche Mitarbeitervertretung nach § 43 MVG

Berufsgruppe a) Gemeindediakone, Stadtmissionare, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer, Jugendreferenten, Jugendsekretäre, Mitarbeiterinnen in der weiblichen Jugendarbeit:

Mitglied: [REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]

Berufsgruppe b) Religionslehrer einschließlich der Katechetinnen und Katecheten, Lehrkräfte an kirchlichen Schulen:

Mitglied: [REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]

Berufsgruppe c) Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen:

Mitglied: [REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]

Berufsgruppe d) Kirchenmusiker:

Mitglied: [REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]

Berufsgruppe e) Mesner, Hausmeister, Hausverwalter, Kraftfahrer, Hauswirtschaftspersonal:

Mitglied: [REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]

Berufsgruppe f) Sozialarbeiter einschließlich der Jugendbildungsreferenten und der Sozialekretäre, Gemeindegewerkschaften, Heimerzieher, Heimerzieherinnen, sonstige Mitarbeiter im sozialen, fürsorglichen und pflegerischen Dienst:

Mitglied: [REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]

Berufsgruppe g) Rechner und Beamte im Verwaltungsdienst:

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Berufsgruppe h) Pfarramtssekretärinnen und Mitarbeiter im Bürodienst:

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

B. Dienstgebervertreter nach § 44 MVG

a) Landessynode:

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

b) Evang. Oberkirchenrat:

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

(Degerloch), [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

c) Kirchengemeinden:

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

d) Kirchenbezirke:

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

e) Landeskirchliche Verwaltungsstellen und Große Kirchenpflegen:

Mitglied: [REDACTED]
[REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]

f) Dienststellenleitungen kirchlicher Werke, Schulen und sonstiger Einrichtungen:

Mitglied: [REDACTED]

Ersatzmitglied: [REDACTED]

C. Mitglieder mit beratender Stimme nach § 42 MVG

1. Theologischer Vertreter der Württembergischen Aktionsgemeinschaft für Industriefragen:

2. Vertreter des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.:

Vorsitzender der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung:

Vorsitzender der Vertreter der Dienstgeber:

Vorsitz in der Dienstrechtlichen Kommission (jährlicher Wechsel):

Bis Ende 1978 Vorsitzender: [REDACTED]

Stellvertretender Vorsitzender: [REDACTED]

Im Jahr 1979 Vorsitzender: [REDACTED]

Stellvertretender Vorsitzender: [REDACTED]

Im Jahr 1980 Vorsitzender: [REDACTED]

Stellvertretender Vorsitzender: [REDACTED]

2. Schlichtungsausschuß III nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. Juli 1973

Die Mitglieder des nach § 38 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 6. Juli 1973 (Amtsblatt Bd. 45 S. 399 ff.) für die Dauer von vier Jahren einzusetzenden Schlichtungsausschusses III sind nach dem Stand vom 1. Mai 1980:

Vorsitzender: [REDACTED]

Stellvertretende Vorsitzende: [REDACTED]

Beisitzer der Dienstgebervereiner der Landeskirche: [REDACTED]

Stellvertretender Beisitzer: [REDACTED]

Beisitzer der Mitarbeitervereiner der Landeskirche: [REDACTED]

Stellvertretender Beisitzer: [REDACTED]

Beisitzer der Dienststellenleitungen für den Bereich des Diakonischen Werks: [REDACTED]

Stellvertretender Beisitzer: [REDACTED]

Beisitzer der Mitarbeiter für den Bereich des Diakonischen Werks: [REDACTED]

[REDACTED] Evang. Kinder- und
Jugenddorf Siloah.

Stellvertretender Beisitzer: [REDACTED]

I.V.
Dr. Dummler

Parochialänderungen und Umbenennungen von Kirchengemeinden und Pfarrstellen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Mai 1980
AZ 30.20 Nr. 35

1. Die bisher zur Kirchengemeinde Beimerstetten, Dekanat Ulm, gehörenden Evangelischen in Dornstadt sind mit Verfügung vom 10. Juli 1979 zu der selbständigen Kirchengemeinde Dornstadt zusammengeschlossen worden. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die neue Kirchengemeinde mit Schreiben vom 11. Mai 1979, Ki 5506/211, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
2. Kirchengemeinde und Pfarrstelle Deggingen, Dekanat Geislingen, sind in „Deggingen-Bad Ditzenbach“ umbenannt worden.
3. Die Kirchengemeinde Grafenberg ist mit Wirkung ab 1. Januar 1980 vom Kirchenbezirk Nürtingen in den Kirchenbezirk Urach umgegliedert worden.

4. Die bisher zur Kirchengemeinde Alfdorf, Dekanat Schorndorf, gehörenden Evangelischen in Pfersbach (Gemeinde Mutlangen) sind mit Wirkung ab 1. Januar 1980 der Kirchengemeinde Lindach, Dekanat Schwäbisch Gmünd, angegliedert worden.
5. Die bisher zur Kirchengemeinde Reusten, Dekanat Herrenberg, gehörenden Evangelischen in Poltringen (Gemeinde Ammerbuch) und Oberndorf (Gemeinde Rottenburg a. N.) sind mit Wirkung ab 1. Januar 1980 der Kirchengemeinde Pfäffingen, Dekanat Tübingen, angegliedert worden.
6. Die bisher zur Johanneskirchengemeinde Crailsheim gehörenden Evangelischen des Stadtteils Alexandersreut der Stadt Crailsheim sind der Kirchengemeinde Ingersheim, Dekanat Crailsheim, angegliedert worden.
Das Filialverhältnis zwischen der Kirchengemeinde Crailsheim und der Kirchengemeinde Ingersheim wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1980 aufgehoben.
7. Die bisher zur Kirchengemeinde Wiernsheim, Dekanat Mühlacker, gehörenden Evangelischen in der Pinacher Straße in Pinache sind in die Kirchengemeinde Pinache, Dekanat Mühlacker, umgegliedert worden.
8. Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Stuttgart-Rot, Dekanat Zuffenhausen, sind wie folgt umbenannt worden:
Pfarrstelle I in Pfarrstelle West,
Pfarrstelle II in Pfarrstelle Mitte,
Pfarrstelle III in Pfarrstelle Ost (geschäftsführendes Pfarramt).

I. A.
Dr. Tompert

Dienstnachrichten

[REDACTED]
 [REDACTED] für die Dauer von 6 Jahren vom unmittelbaren landeskirchlichen Dienst zur Übernahme der Pfarrstellen der Gemeinden St. Georg, St. Paul und der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in London freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 15. Mai 1980 zum kirchlichen Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Blumhardtkirche in Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED]

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED],

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED]

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 Pfarrer [REDACTED] die Pfarrstelle II an der Petruskirche in Gerlingen, Dek. Ditzingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED]

auf die Pfarrstelle Unterkochen, Dek. Aalen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED]

auf die Pfarrstelle II an der Martinskirche in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. August 1980 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Klosterreichenbach, Dek. Freudenstadt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)